

## INDUSTRIE-HOLDING

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN  
GROUPEMENT DE HOLDINGS INDUSTRIELLES SUISSES

Postfach 1456  
3001 Bern  
Spitalgasse 26  
Tel. 031. 2243 57

*→ NB. 34. 12. 0.*

*→ S. C. 41. 780. 2. 3. 1/2*

*→ S. C. 41. 124. 5. 2.*

Bern, 31. Dezember 1971

Eidg. Steuerverwaltung

B e r n

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit verschiedenen Ländern

Sehr geehrte Herren,

Wir danken Ihnen bestens für Ihren Bericht vom 27.8.1971, in dem Sie sich generell zu den steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Entwicklungsländern äussern und die Abkommensentwürfe mit Portugal, Singapur, Trinidad & Tobago und Ceylon zur Stellungnahme unterbreiten. Es liegt uns daran, Ihnen für diese interessante Arbeit verbindlich zu danken. Nachdem wir die Angelegenheit an einer Sitzung mit unseren Mitgliedfirmen behandelt haben, geben wir Ihnen hiermit unsere Auffassung bekannt. Wir benützen die Gelegenheit, auch auf pendente oder wünschbare Verhandlungen mit weiteren Ländern einzugehen, die für uns besonders wichtig sind.

DBA-Verhandlungen mit Entwicklungsländern

Die Schweiz räumt in ihrer Entwicklungshilfepolitik den privaten Investitionen einen wichtigeren Platz ein als andere Industrieländer. In der jährlichen Berichterstattung der Schweiz an das Entwicklungshilfekomitee (DAC) der OECD nehmen die Privatinvestitionen nach der OECD-Klassifizierung eine starke Stellung ein (alles in Mio Fr.):

	<u>1968</u>	<u>1969</u>	<u>1970</u>	<u>Total</u> <u>1968-70</u>
Oeffentliche Entwicklungshilfe	81,3	104,3	109,7	295,3
Privatwirtschaftliche Leistungen	964,0	410,7	436,1	1810,8
davon:				
Direktinvestitionen	341,0	206,8	239,3	787,1
Garantierte und nichtgarantierte Exportkredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	462,0	207,9	96,2	766,1
Andere Kapitalflüsse (Anleihen auf dem Kapitalmarkt)	161,0	-4,0	100,6	257,6

Die Eidgenossenschaft sucht denn auch durch geeignete Massnahmen die privaten Investitionen in Entwicklungsländern zu fördern. So schloss die Schweiz bis heute 21 bilaterale Abkommen über den Schutz von Kapitalinvestitionen ab. Ferner wurde durch Bundesgesetz vom 20. März 1970 die Investitionsrisikogarantie eingeführt zur Sicherung neuer Investitionen in Entwicklungsländern. Im Rahmen dieser Bemühungen gebührt dem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern ein wichtiger Platz. Nur durch solche Abkommen kann das doppelte Ziel erreicht werden,

- im Entwicklungsland die Quellenbesteuerung der Erträge auf möglichst tiefe Sätze zu begrenzen
- und in der Schweiz die verbleibende Quellensteuer auf die hiesigen Steuern anzurechnen, wobei in bestimmten Fällen auch das System des "matching credit" anzuwenden ist (S. 9-11 Ihres Berichts).

Um die Steueranrechnung in der Schweiz im Interesse von Bund und Kantonen möglichst tief zu halten, wird die Schweiz wie seit jeher auf eine möglichst tiefe Begrenzung der Quellensteuern tendieren. Es ist daher wichtig, dass die Expertengruppe des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) der UNO bei der Anpassung des OECD-Musterabkommens an die besondern Bedürfnisse der Entwicklungsländer sich nicht zu weit vom OECD-Modell einfernt.

Im Zusammenhang mit den vier Abkommensentwürfen mit Portugal, Singapur, Trinidad & Tobago und Ceylon, die Sie uns zur Stellungnahme unterbreiten, werfen Sie verschiedene, teils generelle Fragen für künftige Verhandlungen mit Entwicklungsländern auf, zu denen wir die folgenden Bemerkungen anbringen möchten. Soweit die ECOSOC-Expertengruppe zu konkreten Ergebnissen gelangt, wären diese in künftigen bilateralen Verhandlungen allenfalls auch von der Schweiz angemessen zu berücksichtigen.

## Umschreibung der Betriebsstätte

Die Umschreibung der Betriebsstätte sollte sich möglichst an die enge Definition des OECD-Modells halten. Klare Abgrenzungen der Steuerhoheit durch abkommensmässige Betriebsstättendefinitionen sind besonders auch gegenüber Entwicklungsländern wegen ihrer noch fehlenden Rechtssicherheit von praktischem Wert. Auf einzelne Fragen gehen wir im folgenden ein.

So ist es z.B. wichtig, dass die Lieferung von Waren (insbesondere auch von Anlagegütern) nicht zu einer Gewinnbesteuerung führt, es sei denn dass die Betriebsstättenvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Baustellen- und Montageklausel der OECD sollte möglichst nicht ausgeweitet werden. Dass nach Artikel 5 Absatz 4 Singapur auch eine während mehr als 6 Monaten ausgeübte "Oberleitung über eine Bauausführung oder Montage" eine Betriebsstätte begründet, ist daher eine unerwünschte Ausdehnung des Betriebsstätten-Begriffs; diese Bestimmung schafft zudem Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Oberleitung und Zurverfügungstellung von Montagepersonal für Montage, Montageüberwachungs- und Inbetriebsetzungsarbeiten. Da die Ueberwachung von Montagearbeiten in der Regel mit der Lieferung von Ausrüstungsgegenständen zusammenhängt, muss ferner befürchtet werden, dass auch die Aufteilung des Gesamtentgelts auf die Lieferung einerseits und die Ueberwachungsarbeiten andererseits zu Auseinandersetzungen führt.

Die OECD-Fassung der Betriebsstättendefinition von Artikel 5 ist auch bei folgendem Tatbestand wichtig. Immer mehr Entwicklungsländer schreiben vor, dass Einfuhr und Vertrieb von Waren nur den eigenen Staatsangehörigen erlaubt sind. Letztere sind jedoch oft nicht genügend qualifiziert, sodass die schweizerische Lieferfirma Propaganda, Marktstudien, Marktüberwachung und manchmal auch die Marktbearbeitung durch Besuch spezieller Kunden (z.B. Aerzte, Spitäler) durch eigene Angestellte besorgen lassen muss. In solchen Fällen beschränkt sich die Tätigkeit des Einheimischen auf Import, Vertragsabschluss und Auslieferung. Die beschriebene Tätigkeit der schweizerischen Lieferfirma führt gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e (Werbung, Erteilung von Auskünften, Tätigkeiten vorbereitender Art, Hilfstätigkeiten) und Absatz 4 (Vertreter mit Abschlussvollmacht) also nicht zur Begründung einer Betriebsstätte.

Der Entwurf mit Trinidad & Tobago enthält in Artikel 5 Absatz 5 zunächst die übliche Bestimmung, dass der unabhängige Vertreter an sich keine Betriebsstätte begründet; doch wird als Ausnahme beigefügt: "except the activities of such agent are devoted wholly or almost wholly on behalf of the enterprise of the other Contracting State." Danach würde auch ein unabhängiger Agent zur Betriebsstätte, wenn er ausschliesslich oder fast ausschliesslich für das vertretene Unternehmen tätig ist. Eine solche Bestimmung könnte (weniger gegenüber T + T, als gegenüber wichtigeren Staaten) sehr störend werden. Vor allem sollte dies nicht dazu führen, dass Tochtergesellschaften, die sich ausschliesslich mit dem Vertrieb der Erzeugnisse der Muttergesellschaft befassen, zu deren Betriebsstätte werden. Es darf also nicht der anschliessende Absatz 6 praktisch ausgehöhlt werden, wonach die vollständige Beherrschung einer Gesellschaft diese an sich noch nicht zur Betriebsstätte werden lässt.

#### Dividenden

Die Regelung mit Portugal und Singapur, wonach Dividenden auf Beteiligungen mit 10 % und übrige Dividenden mit 15 % Quellensteuer belastet werden, ist im Verhältnis zu Entwicklungsländern als sehr günstig anzusprechen. Ebenso gilt dies für den Entwurf mit Trinidad, da die Quellensteuerbegrenzung auf 10 % schon bei einer Beteiligung von 10 % anwendbar ist, obwohl auf den übrigen Dividenden die Quellensteuer nur auf 20 % begrenzt wird.

Die Herabsetzung der Beteiligungsquote von im allgemeinen 25 % auf 10 % befürworten wir sehr. Bei Vorliegen einer solchen Beteiligung sollte die Quellensteuer wo immer möglich den Satz von 10 % nicht überschreiten. Es erscheinen uns jedoch auch Abmachungen über einheitlich 15 % mit Entwicklungsländern annehmbar, zumal die Schweiz dies voraussichtlich auch mit Australien, Kanada, Italien und Brasilien annehmen müsste.

## Zinsen

Für Zinsen sieht das OECD-Muster bereits einen Quellensteuersatz von 10 % vor, so dass die Fixierung dieses Satzes gegenüber Portugal und Trinidad ein sehr gutes Resultat ist. Diese Regelung verbessert sich sogar noch, wenn für bestimmte Kategorien von Zinsen eine vollständige Quellensteuerbefreiung vorgesehen wird (Portugal Artikel 11 Absatz 2bis). Bei der Umschreibung der befreiten Zinsen geben wir der Variante 1 im schweizerisch-portugiesischen Entwurf vom 30. April 1971 den Vorzug; diese entspricht dem Entwurf der OECD vom 26. Januar 1971. Die Variante 2 sieht Steuerfreiheit für Zinsen nur auf Krediten vor, auf die in den ersten 5 Jahren keine Rückzahlungen erfolgen. Derartige Rückzahlungsbedingungen schliessen aber den Erhalt der Exportrisikogarantie praktisch aus. In künftigen Verhandlungen sollte die Schweiz daher wenn möglich den OECD-Text zu übernehmen suchen.

Bereits gegenüber Industrieländern erweist sich die Realisierung der Begrenzung auf 10 % als sehr schwierig oder sogar unmöglich (Italien und Kanada halten in allen DBA an 15 % fest), so dass die Schweiz im Verhältnis zu Entwicklungsländern u.E. auch auf 15 % gehen kann, wo dies nötig ist. So hält Brasilien in den 1971 unterzeichneten DBA mit Portugal, Frankreich, und Belgien für Zinsen an einer Quellensteuer von 15 % fest.

Das Verlangen Singapurs, für Zinseinkünfte aus Regierungsguthaben eine Sonderregelung vorzusehen, ist entschieden abzulehnen. Zu überlegen wäre, ob dem Wunsch Singapurs vielleicht entsprochen werden könnte, wenn auch andere, für uns interessante Zinskategorien (z.B. im Sinne der OECD-Formulierung vom 26.1.1971) befreit würden. Für andere Zinsen wäre aber gegenüber Singapur der Satz von 10 % nicht zu überschreiten.

## Lizenzgebühren

Nachdem die OECD Spanien, Portugal, Griechenland und Luxemburg das Recht eingeräumt hat, eine Quellensteuer von 5 % zu erheben, ist die entsprechende Regelung im Entwurf mit Portugal ohne weiteres annehmbar. Die Bereitschaft Singapurs zur vollständigen Befreiung der Lizenzgebühren ist sehr zu begrüßen, und es ist daher eine berechtigte Forderung Singapurs, einen matching credit von 5 % von der Schweiz zu verlangen.

Nachdem die Schweiz Frankreich eine 5 %ige Steuer zugestand, das gleiche voraussichtlich auch Italien gewähren müsste, Japan einen Satz von 10 % (wenn auch nur vorübergehend) konzedierte und mit Australien 10 % annehmen müsste, kann den Entwicklungsländern der Satz von 10 % nicht verweigert werden.

Der Begrenzung auf 10 % mit Trinidad ist daher zuzustimmen. Trinidad lässt nach internem Recht "management and assistance fees" steuerfrei, wenn die Quelle ausserhalb des Landes liegt; falls die Quelle in Trinidad selbst liegt, erfolgt durch Artikel 13 eine Beschränkung auf 5 % der Bruttoentschädigung; diese Begrenzung gilt für "management charges", worunter gemäss Artikel 13 Absatz 3 eingeschlossen sind: "payments for the provision of management and other personal, professional and technical services, where such payments are associated with services performed in one of the Contracting States by, or on behalf of, a resident of the other Contracting State." (Die französische Uebersetzung von "management charges" mit "prestations de services" ist ungenau).

In diesem Zusammenhang ist auch an die Haltung Kanadas und Brasilens zu denken, die in allen ihren Abkommen auf Lizenzgebühren eine Quellensteuer von 15 % vorbehalten. Diese beiden Länder sind für die schweizerische Wirtschaft so wichtig, dass der Abschluss von DBA nicht mehr allzu lange aufgeschoben werden sollte, zumal Kanada in seiner Steuerreform die Erhöhung der Quellensteuern auf Lizenzen, Zinsen und Dividenden von 15 % auf 25 % vorsieht. Es sollte im Rahmen der OECD, dessen Mitglied Kanada ist, versucht werden, Kanada zu einer Reduktion des Quellensteuersatzes in DBA auf 10 %, später wenn möglich auf 5 % zu veranlassen. Brasilien hat in seinen 1971 abgeschlossenen DBA mit Portugal, Frankreich und Belgien im allgemeinen 15 % auf Lizenzen vorbehalten. Eine weitergehende Reduktion dürfte kaum zu erreichen sein.

Im Zusammenhang mit der Lizenzgebührenregelung sollte versucht werden, Unkostenvergütungen (Forschungskostenbeiträge, Entschädigungen für technische Beratung etc.) steuerfrei zuzulassen. Vor allem im Verhältnis zu Ländern mit sehr hoher Steuerbelastung der Royalties (z.B. Indien mit 50 %) kommt der steuerfreien Zulassung von Unkostenvergütungen grösste Bedeutung zu. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Problem in den laufenden Beratungen der Expertengruppe der ECOSOC vorbringen würden, eventuell auch in der OECD, im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Regelung für DBA, neben der üblichen Royalty-Bestimmung.

#### Steueranrechnung

Ihren Ausführungen auf den Seiten 9-11 zum Problem der fiktiven Steueranrechnung (matching credit) können wir uns vollständig anschliessen, insbesondere auch in der auf den Seiten 11/12 aufgeworfenen Frage einer allfälligen Neuregelung des Verteilungsschlüssels zwischen Bund und Kantonen bezüglich Anrechnung der (tatsächlichen oder fiktiven) ausländischen Steuern. Es erscheint uns richtig, dieses Problem auch im Rahmen der schweizerischen Entwicklungshilfepolitik zu sehen.

Wo Kanton und Gemeinde keine oder nur eine relativ geringe Einkommenssteuer erheben, sollte auch mehr als 1/3 der (tatsächlichen oder fiktiven) ausländischen Steuer auf die direkte Bundessteuer angerechnet werden können; denn dieser Drittel der ausländischen Steuer kann im Einzelfall tiefer sein als die Bundessteuer, sodass ein Teil der Bundessteuer erhoben wird, obwohl die ausländische Steuer höher ist als Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuer zusammen. In solchen Fällen sollte die heutige Drittelsbegrenzung aufgehoben und die Anrechnung bis zur Höhe der Bundessteuer gestattet werden.

Ceylon

Der Abkommensentwurf mit Ceylon enthält keine Bestimmungen über Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, da Ceylon keine für die Schweiz annehmbaren Begrenzungen eingehen wollte. (Die ceylonesischen Steuern auf diesen Einkünften erreichen rund 67 %). Demgemäss enthält das DBA auch keine Steueranrechnung in der Schweiz. Die Vorteile des Abkommens liegen bei der Umschreibung der Betriebsstätte und der Behandlung der Luftfahrtunternehmen, wo Erleichterungen gegenüber dem abkommenslosen Zustand erzielt würden. Die schweizerische Industrie hat unseres Wissens aber nur kleine Interessen in Ceylon; zudem ist die gegenwärtige Wirtschaftspolitik der ceylonesischen Regierung der Privatwirtschaft ungünstig gesinnt. Unter diesen Umständen haben wir kein Interesse am Abschluss des Abkommens; ob andere schweizerische Interessen den Abschluss gerechtfertigt erscheinen lassen, können wir nicht beurteilen.

Der Abkommenstyp Ceylon, der auf die Regelung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bewusst verzichtet, wirft im übrigen die grundsätzliche Frage auf, ob die Schweiz auch mit andern Entwicklungsländern solche Rumpfabkommen abschliessen soll. Man wird dies auch unter präjudiziellen Gesichtspunkten beurteilen müssen. Die Frage ist u.E. nur zu bejahen, wenn genügend grosse schweizerische Wirtschaftsinteressen von einem solchen Rumpfabkommen profitieren.

Uebersicht über weitere pendente und künftige DBA-Verhandlungen

Wegen der häufigen Präjudizwirkungen, die Konzessionen in einzelnen Abkommen auslösen, besteht ein evidentes Interesse, die Verhandlungen mit jenen Ländern voranzutreiben, mit welchen Regelungen unter den kritischen Punkten wie Quellensteuersätze auf Lizenzen, Zinsen und Dividenden, ferner Amtshilfeklausel und Missbrauchsbestimmungen, zu den bestmöglichen Bedingungen erreichbar scheinen und die für andere Verhandlungen keine oder nur wenige ungünstige präjudizielle Auswirkungen haben.



Unter diesen Gesichtspunkten einerseits und den auf dem Spiele stehenden schweizerischen Wirtschaftsinteressen andererseits möchten wir Sie bitten, Verhandlungen mit den folgenden Ländern in ein Verhandlungsprogramm einzubauen. Wenn wir diesen Wunsch aussprechen, so sind wir uns der grossen Arbeitsbelastung und der knappen personellen Ausstattung Ihrer Verwaltung voll bewusst. Umso mehr besteht Anlass, im Sinne einer Art Dringlichkeitsordnung die einzelnen Länder unter den Gesichtspunkten "Präjudizwirkung" und "wirtschaftliche Interessen" so gut als möglich in ein Programm einzuordnen. Speziell auch die Präjudizwirkung der Konzessionierung der Amtshilfeklausel im neuen DBA mit Deutschland erfordert es, die nächsten Verhandlungspartner sorgfältig zu wählen, denn der Preis, zu dem diese Klausel sich "verkaufen" lässt, wird laufend sinken.

- Belgien. Die im September 1968 und Februar 1969 geführten Verhandlungen ergaben eine sehr weitgehende Einigung. Auf Lizenzgebühren anerkannte Belgien die vollständige Befreiung im Quellenstaat. Die Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen wurden offen gelassen, bis Belgien vor allem mit Holland abschliessen würde. Das belgisch-holländische DBA wurde am 19. Oktober 1970 unterzeichnet und sieht vor:

- 5 % Quellensteuer auf Tochterdividenden und 15 % auf den übrigen Dividenden;
- null auf speziellen Zinsen und 10 % auf den übrigen Zinsen;
- null auf Lizenzgebühren.

Auf dieser Basis sollte die Schweiz versuchen, mit Belgien so rasch wie möglich zum Abschluss zu kommen. Es ist zu hoffen, dass Belgien sich am damals erklärten Verzicht auf eine Amtshilfeklausel noch behaften lassen wird.

- Portugal. Der Abkommensentwurf vom 30. April 1971 enthält keine Amtshilfeklausel und ist für die Schweiz auch bezüglich Dividenden, Zinsen und Lizenzregelung ohne weiteres annehmbar. Die noch offene Regelung der Zinsen in Artikel 11 Absatz 2bis und der entsprechende matching credit in Artikel 23 Absatz 5 sollten von der Schweiz aus jedenfalls nicht zu einem Scheitern der Verhandlungen führen. Der rasche Abschluss eines DBA ist daher erwünscht.

- Oesterreich. In den von Oesterreich verlangten Revisionsverhandlungen stellen sich als kritische Punkte die Amtshilfeklausel (welche Oesterreich vom deutsch-schweizerischen DBA "erben" möchte) und die Lizenzgebührenregelung, wo Oesterreich entgegen der OECD, jedoch in Uebereinstimmung mit den neueren österreichischen DBA, eine Quellensteuer von 5 % erheben möchte. Oesterreich ist lediglich mit Deutschland und den USA noch nicht zu einer Revision gelangt und kennt in diesen DBA noch die volle Befreiung der Lizenzen. - Die Verhandlungen mit Oesterreich sind daher möglichst hinauszuzögern.
  
- Italien. In diesem Land bestehen bekanntlich derart grosse schweizerische Wirtschaftsinteressen, dass ein DBA zu sehr grossen Steuerentlastungen führen würde. Wie sich in den Verhandlungen von 1969 zeigte, wird Italien der Schweiz keine besseren Bedingungen als in seinen übrigen neueren DBA gewähren können, d.h. auf Dividenden und Zinsen je 15 % Quellensteuervorbehalt und auf Lizenzen voraussichtlich 5 %. Die Schweiz könnte sich durch eine Art EWG-Meistbegünstigungs-Vorbehalt künftige Verbesserungen zu sichern versuchen, die Italien im Rahmen der EWG-Harmonisierung einführen müsste, worunter vor allem die Befreiung der Zinsen und Lizenzen. Dass Italien ein DBA nicht ohne Amtshilfeklausel abschliessen würde, ist schon seit mehreren Jahren klar. - Natürlich ist nicht zu übersehen, dass die italienische Regierung aus verschiedenen Gründen den Verhandlungen mit der Schweiz ausweicht. Man wird deshalb stets im Auge behalten müssen, ob auf andern Gebieten sich in den italienisch-schweizerischen Beziehungen "monnaie d'échange" für DBA-Verhandlungen findet. Nachdem Italien seine Steuerreform kürzlich unter Dach gebracht hat, ist jedenfalls dieser italienische Einwand gegen die Wiederaufnahme der Verhandlungen dahingefallen.
  
- Australien. Nach den zwei Verhandlungsphasen von 1969 und 1970 sind alle Punkte genügend abgeklärt. Australien wird wie in allen seinen neuen DBA auch der Schweiz Quellensteuerbegrenzungen von 15 % auf Dividenden und je 10 % auf Zinsen und Lizenzen gewähren. Bei den Lizenzen würde die Regelung der schweizerisch-japanischen entsprechen, und es müsste lediglich noch ein schweizerisches Begehren auf künftige Angleichung an die OECD-Empfehlung in ein Verhandlungsdokument eingebaut werden.

- Griechenland. Die griechischen Behörden würden dem Vernehmen nach gerne die im Jahre 1963 eingeleiteten schweizerisch-griechischen Verhandlungen weiterführen. Es dürfte möglich sein, bei Lizenzen die Besteuerung auf 0 oder 5 % und bei Zinsen auf 10 % zu begrenzen. Dies würde also den DBA der Schweiz mit Spanien und Portugal entsprechen. Da Griechenland die ausgeschütteten Gewinne keiner Körperschaftssteuer unterwirft, ist eine ersatzweise Quellensteuer von 25 % auf Dividenden annehmbar.
  - Brasilien. In Brasilien bestehen bekanntlich die grössten schweizerischen Investitionen in Lateinamerika. Auch ist Brasilien unter den lateinamerikanischen Staaten der einzige, der eine aktive DBA-Politik betreibt. So wurden im Jahre 1971 DBA unterzeichnet mit Portugal, Frankreich und Belgien, und zwar zu ziemlich einheitlichen Bedingungen, nämlich einem Quellensteuervorbehalt von je 15 % auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen. Deutschland, Holland und Oesterreich sollen vor dem Abschluss stehen. Unter der gegenwertigen Regierung sind die Aussichten zum Abschluss eines DBA also günstiger denn je. Bedenken erweckt einzig der Quellensteuersatz von 15 % auf Lizenzen. Man wird diesen Satz gegenüberstellen müssen der Praxis von Kanada (15 %), Japan (10 %) und Australien (10 %).
  - Kanada. Gegenwärtig ist im Parlament eine Steuerreform in Beratung, welche die Erhöhung der Quellensteuer von bisher 15 % auf 25 % auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vorsieht. In sämtlichen DBA hat Kanada 15 % Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen vorbehalten. Obwohl Kanada im Fiskalkomitee der OECD mitwirkt, ist es bisher nicht bereit, das OECD-Modell zu übernehmen. Störend ist vor allem der 15 %ige Quellensteuersatz auf den Bruttolizenzgebühren. Wir bitten Sie, mit den kanadischen Behörden in engem Kontakt zu bleiben und über die OECD auf eine Lockerung der bisher starren kanadischen Haltung zu wirken, mit dem Ziel, Verhandlungen einzuleiten und möglichst auf den Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen, auf den die Erhöhung der kanadischen Quellensteuern wirksam wird.
-

Wir danken Ihnen verbindlich für die Aufmerksamkeit, welche Sie unsern Ausführungen entgegenbringen, und Ihre Bemühungen zum Ausbau des Netzes von DBA. Diesen messen wir wie seit jeher grosse Bedeutung für die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland bei.

Wir grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER  
INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN  
Für die

Präsidialfirma: Der Sekretär:

sig. W. Heiniger sig. Th. Faist